

# **Erläuterungen zum Verfassungskommentar**

Stand: 19. Februar 2025

Die hier befindlichen Texte sind derzeit im PDF-Format abrufbar und werden sukzessive inhaltsgleich durch nutzerfreundliche und dem entsprechenden Artikel direkt zugewiesene Einzelerläuterungen ersetzt.

Diese sind zukünftig über den „Erläuterungen“-Button unterhalb des ausgewählten Artikels im geltenden Recht oder über das „E“ in der Funktionsleiste der Ordnungsnummer 1.100 als Einzelerläuterung aufrufbar.

Bei Überarbeitungen können einzelne Artikel vorübergehend entfernt werden.

Die Kommentierung verfolgt zwei Ziele:

1. Der Kommentar erschließt die Entstehungsgeschichte der einzelnen Vorschriften, insbesondere anhand der Unterlagen der verfassunggebenden Synode und der Arbeitsgruppen des Verbandes sowie des Fusionsvertrages. Verwiesen wird auch auf die Vorgängervorschriften insbesondere der Verfassung der Nordelbischen Kirche.
2. Die Kommentierung stellt die Verfassungsvorschriften in einen Zusammenhang, indem auf andere Verfassungsbestimmungen und die Ausgestaltung durch das einfache Recht hingewiesen wird. Verwiesen wird auch auf vergleichbare Regelungen anderer Landeskirchen, namentlich auf die Grundordnung der EKBO (vom 21./24. November 2003), die Kirchenverfassung der EKM (vom 5. Juli 2008) und die neue Kirchenverfassung Hannover (vom 16. Mai 2019).

Die Kommentierung stellt also Grundinformationen zur Verfügung, die eine historische und systematische Auslegung der Norm ermöglichen.

Für die Vorschriften zum Rechtsschutz (Artikel 127 – 129) wird bereits eine Kommentierung im Sinne einer inhaltlichen Auslegung der Normen vorgelegt.

Die Redaktion

Januar 2025